

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain und der Stadt Schkölen

29. Jahrgang

Freitag, den 15. November 2024

Nr. 12

SPRECHZEITEN (NUR MIT TERMINABSPRACHE) UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Sprechzeiten (in Crossen und Schkölen)

Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr



Crossen Meldebehörde	Telefon: 036693 / 470 - 0 Telefon: 036693 / 470 - 19
Schkölen Meldebehörde	Telefon: 036694 / 403 - 0 Telefon: 036694 / 403 - 16

Buchen Sie bequem Ihren Meldeamtstermin. -> Einfach QR-Code scannen.

Bürgermeister

Crossen a. d. Elster	Herr Zimmermann Verwaltungsgebäude, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen a. d. Elster	donnerstags 17:00 - 18:30 Uhr	Tel. 036693 / 47 016
Hartmannsdorf	Herr Böhme Dorfgemeinschaftshaus, Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf	donnerstags 17:00 - 18:00 Uhr	Tel. 036693 / 22 463
Heideland	Herr Pöhl Mehrzweckgebäude, Pillingsgasse 2, 07613 Heideland OT Königshofen	mittwochs 17:30 - 18:30 Uhr	
Rauda	Herr Dietrich Gemeindebüro, Am Schulberg 2, 07613 Rauda	mittwochs 17:00 - 18:00 Uhr	Tel. 036691 / 43 402
Schkölen	Frau Dr. Ehlers-Tomancová Verwaltungsgebäude, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen	donnerstags 17:00 - 18:00 Uhr	Tel. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl Gemeindebüro, An der Elster 2, 07613 Silbitz	donnerstags 16:00 - 17:00 Uhr	Tel. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl Gemeindehaus, Seifartsdorf 15, 07613 Silbitz OT Seifartsdorf	donnerstags 17:30 - 18:00 Uhr	Tel. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann Gemeindebüro, Dorfstr. 39, 07613 Walpernhain	dienstags 18:00 - 19:00 Uhr	Tel. 036691 / 46 938

Schiedsstelle

Frau Brigitte Lhs, Crossen a. d. Elster	036693 / 470-24
Herr Christian Köhler, Schkölen	036694 / 403-26

Kontaktbereichsbeamte

Crossen PHM Korbanek Verwaltungsgebäude, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen a. d. Elster	donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr	Tel. 036693 / 23 839 0152 / 07 63 93 14
Schkölen PHM Bauer Verwaltungsgebäude, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen	donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr	Tel. 036694 / 40 319 Fax. 036694 / 36 880

Forstrevier

Forstrevierleiterin Bad Klosterlausnitz	Frau Christine Thar Herr Forian Hubl	derzeit keine Sprechstunden (Gemarkung Seifartsdorf)	036428 / 51 13 00 0172 / 34 80 216
--	---	---	---------------------------------------

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern und E-Mail-Adressen erreichen:

Hauptsitz Crossen an der Elster			Außenstelle Schkölen		
Zentrale VG					
Gemeinschafts- vorsitzender	Herr Bierbrauer bierbrauer@vg-hes.de	036693/470-23	Sekretariat / Barkasse	Frau Rose rose@vg-hes.de	036694/403-11
Geschäftsleitender Beamter	Herr Altner altner@vg-hes.de	036693/470-14	Hauptamt	Herr Köhler koehler@vg-hes.de	036694/403-26
Sekretariat	Frau Klaumünzner klaumuenzner@vg-hes.de	036693/470-12	Stellv. Leiter SB Ordnungsamt, zusätzlich mobil		0155/66 35 74 32
Fax		036693/470-22	SB Versicherungen / DGHs	Frau Pätzold paetzold@vg-hes.de	036694/403-25
Hauptamt			SB Allg. Verwaltung	Frau Voigt voigt@vg-hes.de	036694/403-18
Leiterin	Frau Baas baas@vg-hes.de	036693/470-24	Fax		036694/403-20
SB Kita / Amtsblatt	Frau Seidler seidler@vg-hes.de	036693/470-27	Meldebehörde	Frau Spörl spoerl@vg-hes.de	036694/403-16
SB Personal / Fortbildung	Frau Gründonner gruendonne@vg-hes.de	036693/470-15			
SB Ordnungsamt / Kultur	Frau Kertscher kertscher@vg-hes.de zusätzlich mobil	036693/470-25 0155/66 35 74 31	Bauamt	Frau Hauschild hauschild@vg-hes.de	036694/403-15
Meldebehörde	Frau Pommer pommer@vg.hes.de	036693/470-19	Leiterin	Frau Herrmann herrmann@vg-hes.de	036694/403-24
Finanzen			SB Bauamt		
Leiterin	Frau Kutscher kutscher@vg-hes.de	036693/470-30	Kontaktbereichs- beamter	Herr PHM Bauer	0152/07 67 19 81
Stellv. Leiterin / SB Kämmerei	Frau Prüger prueger@vg-hes.de	036693/470-31			
SB Kämmerei / Mieten/ Pachten	Frau Krause krause@vg-hes.de	036693/470-32	Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen		
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich zillich@vg-hes.de	036693/470-33	E-Mail:	info@vg-hes.de	
Kassenleiter	Herr Dämmrich daemmrich@vg-hes.de	036693/470-35	Internetseite:	www.vg-hes.de	
Bauamt					
Stellv. Leiter / SB Bauamt	Herr Trübger truebger@vg-hes.de	036693/470-21			
SB Bauamt / Feuerwehr	Herr Stelmasik stelmasik@vg-hes.de	036693/470-28			
SB Bauamt	Frau Baufeld baufeld@vg-hes.de	036693/470-36	Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.vg-hes.de/jobs		
Kontaktbereichs- beamter	Herr PHM Korbanek	0152/ 07 63 93 14			



Nächster Redaktionsschluss

**Mittwoch, den 11. Dezember 2024, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)**

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 20. Dezember 2024

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenleiter:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir gratulieren

... im Monat Dezember

Crossen an der Elster

14.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Plam, Christina
20.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Buschendorf, Michel
22.12.	zum 80. Geburtstag	Herr Fasshauer, Rüdiger
24.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Schirmer, Christine
Hartmannsdorf		
16.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Röckl, Hans-Jürgen
Heideland, OT Buchheim		
14.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Löber, Rüdiger
Heideland, OT Königshofen		
12.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Doubek, Klaus-Günther
Heideland, OT Thiemendorf		
27.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Albert, Peter
Hainchen		
29.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Kindler, Andreas
30.12.	zum 75. Geburtstag	Herr Theil, Jürgen
Schkölen		
29.12.	zum 80. Geburtstag	Frau Tyralla, Ingrid
Seifartsdorf		
05.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Friede, Annerose
Siblitz		
24.12.	zum 80. Geburtstag	Herr Gottschalk, Horst
Walpernhain		
08.12.	zum 80. Geburtstag	Herr Hollmann, Siegfried
13.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Bürger, Günther



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Der Kassenschluss ist in diesem Jahr am

Freitag, dem 13. Dezember 2024.

Wir möchten Sie bitten, dies unbedingt zu beachten. Alle danach eingehenden Rechnungen können voraussichtlich erst wieder Mitte Januar bezahlt werden. Danke für Ihr Verständnis.

Dämmrich
Kassenleiter

Ablauf und Verfahren Grundsteuerpflicht / Grundsteuermessbetrag

Das Finanzamt Jena ist als Bewertungsstelle für die Grundsteuerpflicht zuständig und die VG Heideland-Elstertal-Schkölen ist an die darin enthaltenen Angaben gebunden. Sollten Einwände gegen den Grundsteuermessbescheid bestehen, sind diese ausschließlich an das Finanzamt Jena als zuständige Behörde zu richten.

Zur Ermittlung des Grundsteuerjahresbeitrags wird der vom Finanzamt festgesetzte Messbetrag herangezogen. Mit den festgelegten Hebesätzen des Stadt- bzw. Gemeinderates ergibt sich der Grundsteuerbetrag.

Steuerpflicht bei Eigentumswechsel

Entscheidend für die Grundsteuer ist das Eigentumsverhältnis zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres und somit ist Steuerschuldner derjenige, der zum 01. Januar eines Jahres Eigentümer einer Immobilie oder eines Grundstückes ist.

Der Eigentumswechsel wird im Kaufvertrag geregelt. Steuerlich wirksam wird dieser aber erst zu Beginn des neuen Kalenderjahres. Die Umschreibung der Grundsteuer durch die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen kann zudem erst erfolgen, wenn das zuständige Finanzamt das Grundstück zuvor dem neuen Eigentümer zugerechnet hat (Zurechnungsfortschreibung).

Hinweise Zahlungsverkehr

Zur Zeitersparnis und Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren empfehlenswert.

Durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen zur Umstellung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerreform kann es passieren, dass Sie im neuen Kalenderjahr nicht sofort einen neuen aktualisierten Grundsteuerbescheid bekommen und ebenfalls am 15.02.2024 die erste Abbuchung nicht erfolgt. Dies wird bei Abschluss der Einarbeitung sowie nötigen Einpflegung der SEPA-Mandate nachgeholt.

Bitte prüfen Sie genau, ob die Aktenzeichen, Grundsteuermessbeträge und Flurstücke zu den Mitteilungen vom Finanzamt passen, um eventuelle Doppelbesteuerungen auszuschließen. Auch Änderungen in der Wohnanschrift bitten wir mitzuteilen.

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 4. November 2024

Beschluss - Nr. 31 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025 in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	2

Beschluss - Nr. 32 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02000/65500 in Höhe von 39.000,00 €.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
12	0	0

Beschluss - Nr. 33 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 90000/84500 in Höhe von 46.298,00 €.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
12	0	0

Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die Hauptsatzung Crossen an der Elster beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht der Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat am 02.10.2024 den Eingang bestätigt und innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Einwendungen erhoben.

Hauptsatzung Crossen an der Elster

vom 04.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in der Sitzung am 26.09.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Crossen an der Elster“. (2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Crossen,
2. Ahlendorf,
3. Nickelsdorf,
4. Tauchlitz.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2 Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Crossen an der Elster“ im unteren Halbbogen und „Thüringen“ im oberen Halbbogen und zeigt das kleine Landessiegel.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentliche behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Crossen an der Elster pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Werkstage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 15 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis

auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 8 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Not-

lage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Höhe des Sitzungsgeldes beläuft sich auf den Mindestbetrag gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürEntschVO.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 EUR pro Sitzung.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 - 3) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes und sonstige berufenen Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 25,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.000,00 EUR / Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 250,00 EUR / Monat
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 100,00 EUR / Monat

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufE-VO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Bereitstellung einer elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de bereitgestellt und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| 1. Rosenthal | 2. Flemmingstraße |
| 3. Hauptstraße | 4. Friedensstraße |
| 5. Straße der Einheit | 6. Nöben |
| 7. Straße der Stahlwerker | 8. Ortsteil Ahlendorf |
| 9. Ortsteil Tauchlitz | 10. Ortsteil Nickelsdorf |

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.
- (2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üPlA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von

5.100,00 EUR	der Haupt- u. Finanzausschuss
2.550,00 EUR	der Bürgermeister
1.000,00 EUR	der Leiter der Kämmerei
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.100,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.	

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen sowie für Personen die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen vom 27.04.2009 zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.11.2022 außer Kraft.

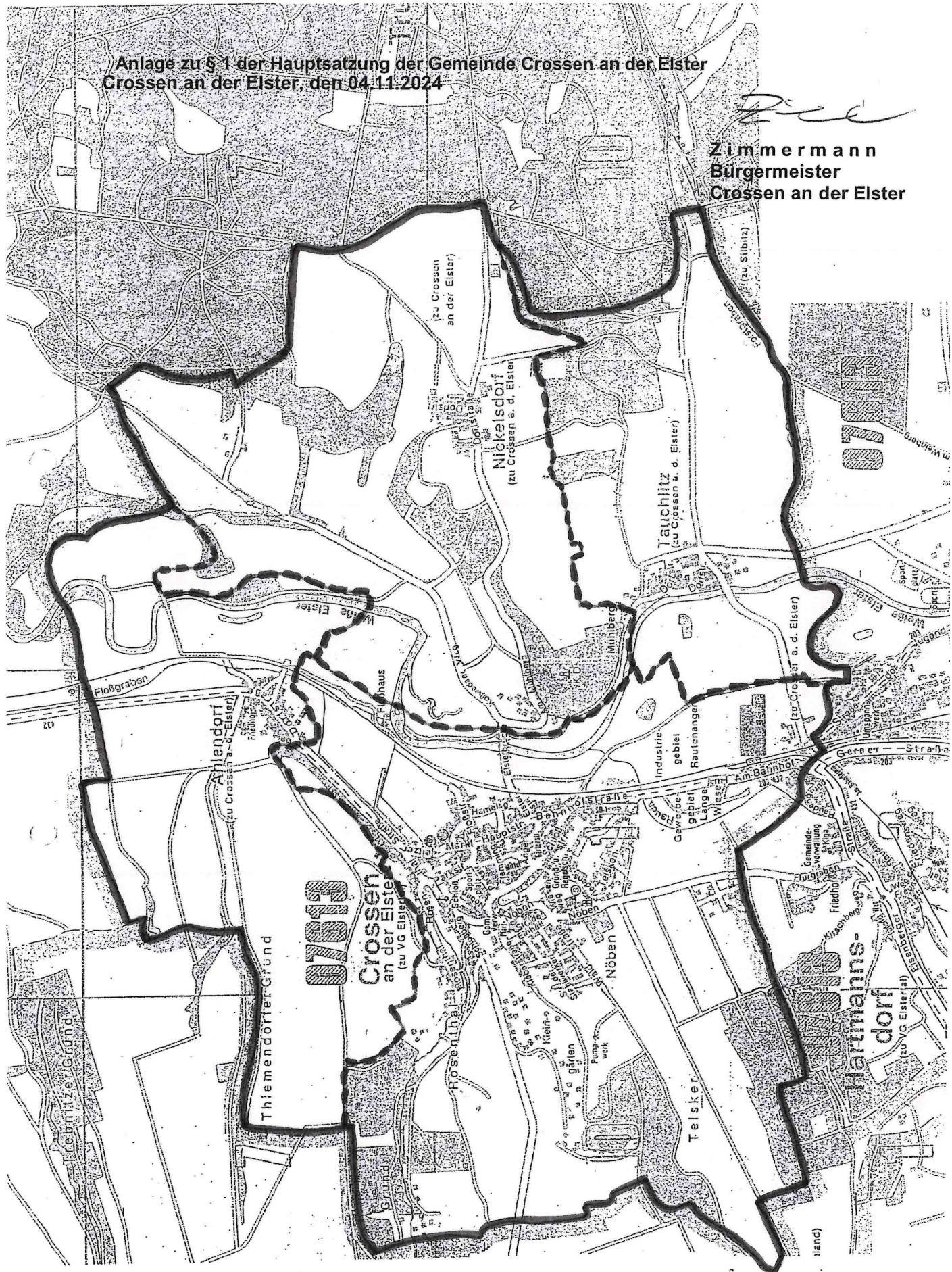
Crossen an der Elster, den 04.11.2024

Zimmermann
Bürgermeister
Crossen an der Elster

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster
Crossen an der Elster, den 04.11.2024

Zimmermann
Bürgermeister
Crossen an der Elster



Gemeinde Hartmannsdorf

Ausschreibung zur Grundstückveräußerung

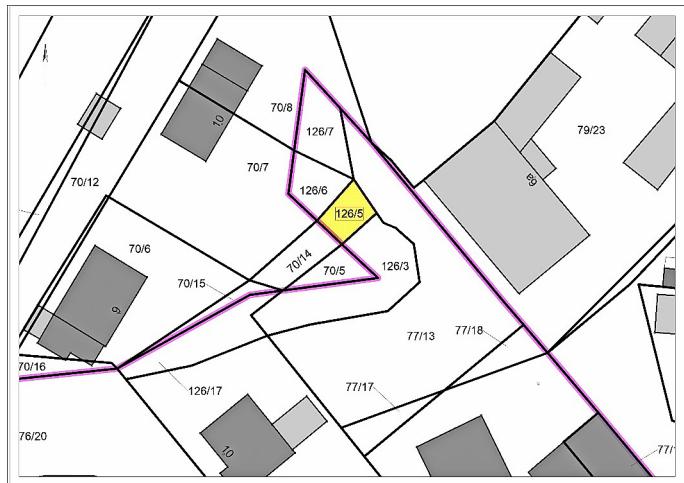
Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 126/5

Die Gemeinde Hartmannsdorf schreibt das Flurstück 126/5 mit einer Größe von 49 m² zum Verkauf aus.

Der Kaufpreis beträgt 60 €/m² (Bodenrichtwert)

Ihr Angebot richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Grundstücksverkauf HMD-126/5“ an:

Gemeinde Hartmannsdorf
c/o Verwaltungsgemeinschaft
Heideland-Elstertal-Schkölen
Flemmingstraße 17
07613 Crossen an der Elster

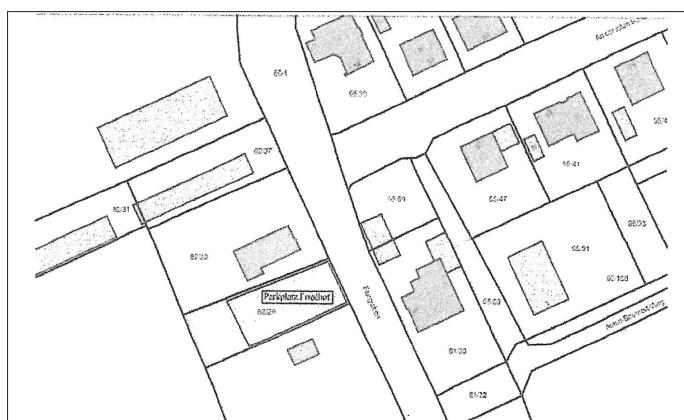


Die Frist zur Einreichung von Angeboten endet am 13.12.2024

Böhme
Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Allgemeinverfügung der Gemeinde Hartmannsdorf zur Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatzes am Friedhof“

- Das Grundstück, Flur 1, Flurstücknummer 82/29 mit einer Teilfläche von 200 m² wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) zur Nutzung als Parkplatz gewidmet.
- Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses
- Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam



Beschluss - Nr. 46 / 2024:

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 47 / 2024:**

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Heideland zur Sitzung am 04. November 2024

Beschluss - Nr. 01 / 2024:

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Ausschreibung eines Grundstückes in Großhelmsdorf

Die Gemeinde Heideland verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zum Mindestgebot von 32,00 €/m² folgendes Grundstück:

Gemarkung: Großhelmsdorf

Flur: 5

Flurstück: 100/5 mit 167 m²

Das Grundstück ist als Grünland ausgewiesen und befindet sich im Ortsteil Großhelmsdorf der Gemeinde Heideland.

Die Gemeinde Heideland ist nicht verpflichtet, einem bestimmten Gebot oder Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Der Erwerber trägt die Vermessungskosten.

Kaufangebote sind mit der deutlichen Kennzeichnung „**Ausschreibung - Grundstücksverkauf Gemeinde Heideland - Großhelmsdorf 100/5**“ zu versehen und bis zum 29.11.2024 bei der Gemeinde Heideland über die Verwaltungsgemeinschaft Heideland - Elstertal - Schkölen, Flemmingstraße 17 in 07613 Crossen im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Stadt Schkölen

Einwohnerversammlungen der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen

Schkölen

Montag, den 18.11.2024
18:00 Uhr Ratskellersaal Schkölen

Rockau

Dienstag, den 19.11.2024
18:00 Uhr Gemeinderaum Rockau

Nautschütz mit Böhlitz, Zschorgula und Pratschütz

Mittwoch, den 20.11.2024
18:00 Uhr Kieswäsche Zschorgula

Dothen mit Tünschütz, Poppendorf,**Willschütz und Launewitz**

Dienstag, den 26.11.2024
18:00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Dothen

Hainchen mit Kämmeritz

Dienstag, den 26.11.2024
19:00 Uhr Saal Hainchen

Graitschen/H. mit Grabsdorf

Mittwoch, den 27.11.2024
18:00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Graitschen

Wetzdorf

Donnerstag, den 28.11.2024
18:00 Uhr Gaststätte „Zum Kurfürsten“

Alle Bürger sind recht herzlich dazu eingeladen!

Hauptsatzung der Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 die Hauptsatzung der Stadt Schkölen beschlossen, die nachfolgend erneut amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat am 19.09.2024 die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt und mit Schreiben vom 04.11.2024 die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen Nr. 11/2024 vom 18.10.2024 beanstandet.

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schkölen“.
- (2) Zur Stadt Schkölen gehören die Ortsteile Dothen, Launewitz, Willschütz, Poppendorf, Tünschütz, Graitschen/a.d.H., Grabsdorf, Hainchen, Kämmeritz, Nautschütz, Zschorgula, Böhlitz, Pratschütz, Rockau und Wetzdorf. Die Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Schkölen besteht aus einer Burg mit drei Türmen mit mittig verschlossenem Eingang, in dessen oberer Rundung sich eine Kugel befindet. Unter der Burg liegen vier Kugeln.
- (2) Die Stadtfarben sind Blau und Weiß, die Flagge der Stadt zeigt diese Farben.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Schkölen enthält das Wappen und trägt die Umschrift „Stadt Schkölen“ und „Thüringen“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Dothen mit Launewitz, Poppendorf, Tünschütz und Willschütz.
2. Ortsteil Graitschen/H. mit Grabsdorf.
3. Ortsteil Hainchen mit Kämmeritz.
4. Ortsteil Nautschütz mit Böhlitz, Pratschütz und Zschorgula
5. Ortsteil Rockau
6. Ortsteil Wetzdorf

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO

1. Ortsteil Dothen
2. Ortsteil Graitschen/H.
3. Ortsteil Hainchen
4. Ortsteil Nautschütz
5. Ortsteil Rockau
6. Ortsteil Wetzdorf

- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilratsmitglieder (Wahlleiter). Er wird hierbei von Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugesagt haben (Bewerber) mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgesagt, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- i) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Außer den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat die folgenden weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

- besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung,

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Werkstage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 15 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (abschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

(5) Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(6) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamten oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Das Sitzungsgeld ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thür. Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) das festgesetzte Sitzungsgeld, wird Sitzungsgeld in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3 ThürEntschVO welcher sich jährlich ab dem 01. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungs-rate nach § 16 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert, gezahlt.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaustfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaustfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaustfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Schkölen 1 475,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Beigeordnete den Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO
- die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Dothen, Graitschen/H., Hainchen, Nautschütz, Rockau und Wetzdorf den Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de bereitgestellt und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich und werden zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft („Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen“) veröffentlicht.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Dothen, Bushaltestelle,
2. Graitschen/H., Nr. 17, Anschlagtafel,
3. Hainchen, Nr. 20a, Kindergarten,
4. Nautschütz, Nr. 10, Anschlagtafel,
5. Rockau Nr. 51, Dorfgemeinschaftshaus,
6. Schkölen, Taubenherd,
7. Wetzdorf Nr. 21.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Absatz 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlichen, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16 Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

(2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üPlA/apiA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro der Bürgermeister, bei einer Höhe von 5.000,01 bis zu 12.500,00 Euro der Hauptausschuss
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 12.500,00 Euro sind vom Stadtrat zu beschließen.

§ 17 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter, sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

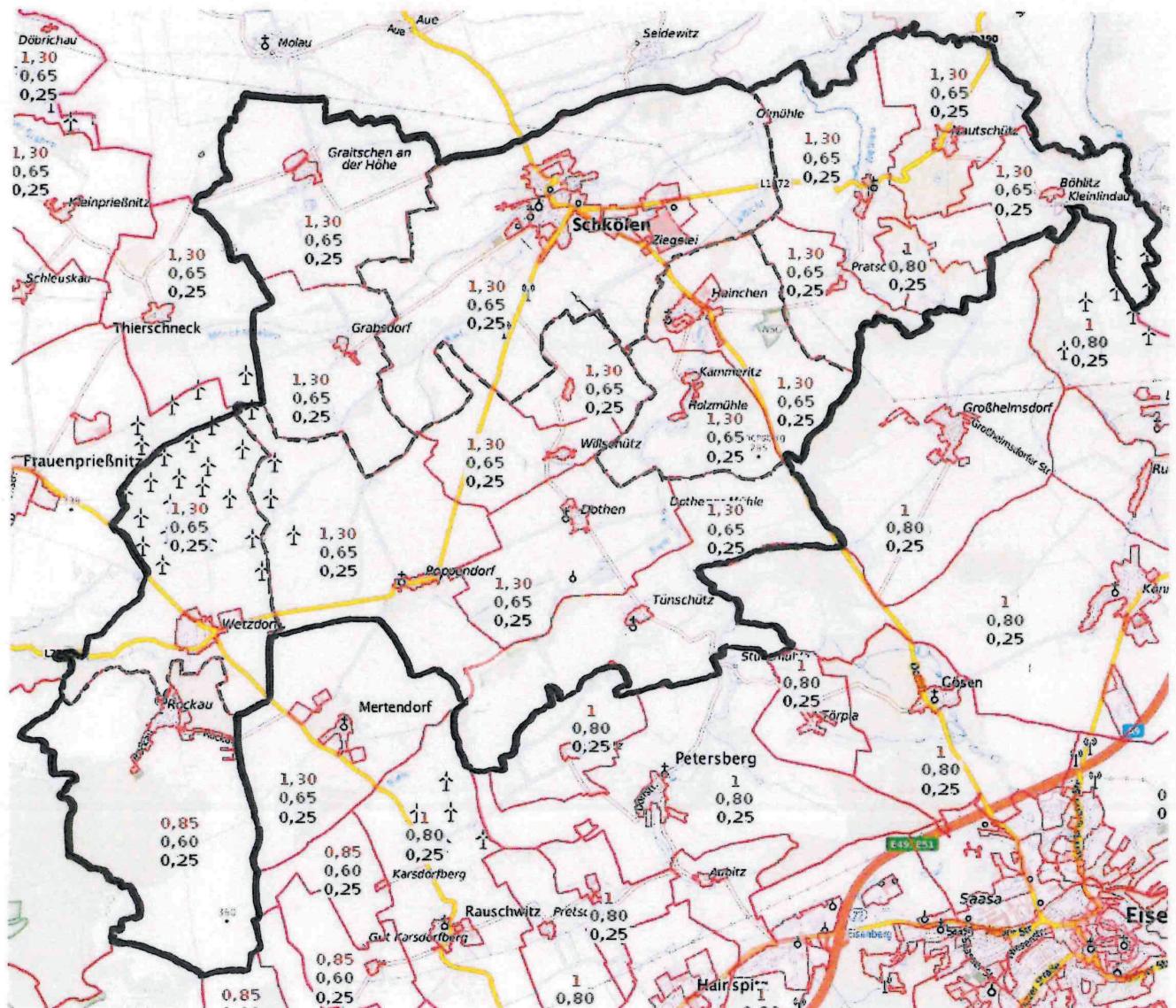
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.08.2009, zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 24.07.2023 außer Kraft.

Schkölen, den 24.09.2024

Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

(Dienstsiegel)

Anlage zur Hauptsatzung Schkölen



Schkölen, den 24.09.2024



Dr. Ehlers-Tomancova
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

Sondernutzungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 17.10.2024 die Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungssatzung) vom 01.11.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023, (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßen gesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Stadtrat der Stadt Schkölen in seiner Sitzung am 22.08.2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Schkölen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schkölen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppe, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauten (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtver-

sicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
 - c) alle gemeinnützigen Vereine im Rahmen ihres Wirkungsfeld einer angemeldeten Veranstaltung.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 6 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält oder
 - d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zu widerhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Schkölen, den 01.11.2024

Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

(Dienstsiegel)

Sondernutzungsgebührensatzung

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 28.03.2024 den Eingang bestätigt und innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Beanstandungen erhoben.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Schkölen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**
vom 01.11.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Stadtrat der Stadt Schkölen in seiner Sitzung am 07.03.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen vom 01.11.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- der Antragsteller oder
 - der Erlaubnisinhaber oder
 - derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schkölen (§ 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren- gruppe	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr
I	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) 1.01 - bis 0,4 m ² - unbefristet

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der zu überweisen.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats, der auf ihre Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Schkölen, den 01.11.2024

Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

(Dienstsiegel)

Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro

10,00 p/J

1.02	- bis 0,4 m ² - befristet	5,00 p/W
1.03	- über 0,4 m ² und Werbeschilder (alle) - unbefristet	50,00 p/J
1.04	- über 0,4 m ² und Werbeschilder (alle) - befristet	5,00 p/W
Masten		
außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.05	- unbefristet	50,00 p/J
1.06	- befristet	10,00 p/M
Gerüste		
1.07	- bis zu 10 m Frontlänge - bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.08	- bis zu 10 m Frontlänge - für jeden weiteren Monat	15,-
1.09	- über 10 m Frontlänge - bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
1.10	- über 10 m Frontlänge - für jeden weiteren Monat	20,-
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
(maßgebender Basiswert sind 30 m ²)		
1.11	- bis zu 30 m ² umzäunte Fläche	20,--p/M
1.12	- über 30 m ² bis zu 50 m ² umzäunte Fläche	45,--p/M
1.13	- über 50 m ² bis zu 100 m ² umzäunte Fläche	85,--p/M
1.14	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.15	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.16	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.17	- für jeden weiteren angefangenen Monat	12,50 p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebräuch fallend, benutzte Fläche		
1.18	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.19	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.20	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.21	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.22	Lagerung von Material	
Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen		
1.23	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.24	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.25	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.26	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.27	- über 100 m ²	255,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugruben		
1.28	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	5,00 p/W
1.29	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	10,00 p/W
II Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	15,00 p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche		
2.03	- auf Dauer	50,00 p/J
2.04	- vorübergehend	5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	20,00 p/J
Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m übertragen wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
Anm. zu Ziff. 2.06 bis 2.09		
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
III Übermäßige Straßenbenutzung		
3.01	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T
Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung		
3.02	Plakate, Plakatträger und Plakatständer mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	
je Plakat, Plakatträger und Plakatständer je angefangene Woche bei einer Ansichtsfläche		
	- von max 0,5 m ² (DIN - A 1)	0,25
	- von mehr als 0,5 m ² bis max. 1,0 m ²	0,50

3.03	- von mehr als 1,0 m ² Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,00 2,50 p/T
3.04	Schaukästen , soweit sie über die Baufuchlinie hinausragen	125,00 p/J
3.05	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ²

Schkölen, den 01.11.2024

Dr. Ehlers-Tomacova
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

(Dienstsiegel)

Andere Behörden und Körperschaften

Flurbereinigungsverfahren Königshofen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement Gera, 04.11.2024 und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera

Flurbereinigungsverfahren Königshofen
Az.: 2-2-0067

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Königshofen, Landkreis Saale-Holzland mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Königshofen ist das Flurbereinigungsverfahren Königshofen beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
3. Der Gemeinde Heideland werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtet.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde Heideland sowie Agrargenossenschaft Königshofen e.G. zur Unterhaltung übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Heideland zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Heideland werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen,
Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

04.11.2024

gez. Dr. Frauke Anders, Referatsleiterin

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Fundtieranzeige

Im Oktober wurden folgende Katzen gefunden und dem Tierheim in Eisenberg übergeben:

Schkölen am 21.10.2024
Holzmühle Kämmeritz

1 Hauskätzchen

Farbe: schwarz

Geschlecht: weiblich

Alter: ca. 5 Monate

Lindau am 22.10.2024
im Kuhstall

1 Hauskätzchen - Kitten

Farbe: getigert

Geschlecht: weiblich

Alter: ca. 4 Wochen

Lindau am 23.10.2024
im Kuhstall

5 Hauskätzchen - Kitten

Farbe:

Geschlecht: 1 x weiblich

4 x männlich

Alter: ca. 6 Wochen

Die Besitzer melden sich bitte im

Tierheim Eisenberg
Am Ziegelteich 17
07607 Eisenberg
Tel.: (036691) 52030

Gemeinde Crossen an der Elster

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückblick

Der letzte Monat war im Klubhaus Crossen gefüllt mit lebendigen Veranstaltungen, kreativen Begegnungen und bunten Herbstimpressionen. Ein Höhepunkt war unser **8. Bauern- und Kreativmarkt 2024**, der bei spätsommerlichen Temperaturen Groß und Klein in eine fröhliche, kunterbunte Atmosphäre eintauchen ließ. Der Markt bot eine lebhafte Mischung aus Kultur, Kulinarik und kreativen Angeboten, die zum Mitmachen und Genießen einluden. Es wurde gesungen, gestaunt, geschlemmt und fleißig gebastelt. Ein großes Dankeschön geht an die zahlreichen Händler, Vereine, Künstler und natürlich unsere Gäste, die diesen Tag so besonders gemacht haben.

Musikalische Höhepunkte setzten die Kleinhelmsdorfer Blaskapelle mit ihrer stimmungsvollen Frühschoppenmusik sowie das Duo Jana & Birgit mit handgemachter Musik und beliebten Oldies. Die Folkband „Danarokaja“ sorgte mit Dudelsack, Harfe und Trommeln für ein besonderes musikalisches Erlebnis und auch die LineDance-Gruppe „Crossener Stompers“ begeisterte das Publikum.

Der **5. Sülz-Contest „Crossen sucht die Super-Sülze“** war erneut ein Highlight. Unter strenger Bewertung einer Jury aus Sülzliebhabern und Fachleuten wurde die beste Sülze aus sieben Teilnehmern gekürt. Dieses Jahr führte die Möhrsdorfer Landfleischerei die Liste an und gewann mit 160 von 200 möglichen Punkten den Titel „Supersülze“. Die Agrofarm Knau und die Etzdorfer Hoffleischerei sicherten sich Platz zwei und drei. Besonders stolz sind wir auf die wohl jüngste Teilnehmerin aller Zeiten - ein 11-jähriges Mädchen aus dem Ort, das sich der Kunst der Sülzzubereitung widmete. Die Jury trug eigens gestaltete T-Shirts mit dem Slogan „Ein Leben ohne Sülze ist zwar möglich... aber sinnlos“, um die Bedeutung des Wettbewerbs gebührend zu würdigen.

Auch unsere kleine Galerie präsentierte Werke von Hobbykünstlern, die sich regelmäßig im Klubhaus treffen und unter anderem Aquarellmalerei betreiben. Die Galerie im Foyer des Klubhauses bleibt weiterhin für Besucher geöffnet.

Ein weiterer Dank gilt allen fleißigen Helfern, dem „Clubshäschtelchen“ für die wunderschöne florale Dekoration und dem Crossener Burschenverein für die Bewirtung und großzügige Unterstützung. Die Suppenfans kamen bei der Feldküche der Feuerwehr auf ihre Kosten, und auch Thüringer Kuchen und frisches Brot aus dem Tauchlitzer Backofen waren heiß begehrte. Unsere „Rasente-Reporterin“ Heike hat die schönsten Momente für uns festgehalten und bildhaft dokumentiert.

Daneben begeisterte der **Dia-Vortrag „Nepal - Der einzigartige Himalaya-Staat“** mit Nepal-Experte Frank Wagler. Seine spannenden Einblicke in die Kulturen, Landschaften und Geheimnisse Nepals beeindruckten die Besucher.

Der Vortrag „**Wohnen im Alter**“ von Eva Bärthel informierte die Teilnehmer über selbstbestimmtes Wohnen und bot wertvolle Anregungen.

Auch die **regelmäßigen Kurse** im Klubhaus liefen erfolgreich weiter - von Töpfern und Malen bis hin zu Tanzen, Gesang und Theaterproben. Und natürlich war unser Dienstagsfrühstück und Mittagstisch wie gewohnt ein kulinarischer und geselliger Höhepunkt.

Mit diesen Erinnerungen freuen wir uns schon jetzt auf die nächste Zeit, welche sicher wieder voller Überraschungen und Erlebnisse sein wird!



Vorschau

18.11.
10:00 Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“

23.11.
15:00 Großes Konzert „Mit Rucksack, Hut und frischem Wind - ein Konzert im Wechselspiel von Akkordeon & Chorgesang“ mit dabei eine vogtländische Akkordeon-Gruppe (3 Arcordion und 2 Gitarren) sowie der Heideland-Chor. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, unter anderen auf Walzermelodien, Tango, Marschmusik und volkstümlichen Weisen. Kartenvorverkauf hat im Klubhaus begonnen.

Mit Rucksack, Hut & frischem Wind
Ein Konzert im Wechselspiel von Akkordeon & Chorgesang

Unterhaltsamer Nachmittag mit vogtländischer Akkordeon-Gruppe & dem Heidechor bei Kaffee & Kuchen

Walzermelodien-Marschmusik
Tango-volkstümliche Weisen

23.11 15.00 Uhr
15,00 € Eintritt
inkl. Kaffeegedeck
KVV im Klubhaus
Einlass: 14:30

KLUBHAUS CROSSEN

- 30.11.**
19:00 **Kultband ROSA** spielt im Klubhaus, mit einer wilden Mischung aus Charts, angesagten Party-Songs der letzten Jahrzehnte, unvergessene Rock-Klassiker und rhythmischen südländischen Klängen. KVV unter eventtime-light, im Blumenladen „Sonnenblume“ und bei „CROCO-DIEL-GmbH“ in Crossen. Es lädt ein der KULTURVEREIN e.V. Crossen
- 02.12.**
14:30 **Kreatives Malen für Kinder mit Ute.** Du willst dich mit Farben und Stiften einfach ausprobieren oder auch Neues lernen?! Dann komm zu uns! Hier findest du die Möglichkeit!
Wir bitten um telefonische Voranmeldung!
- 16:00** **Malkurs mit Ute, für jeden der Pinsel, Stift und Farbe liebt.** Für ungeübte & geübte! Für Kleine & Große! Anleitung und Unterstützung ist garantiert!
- 03.12.**
18:00 **Verkehrsteilnehmerschulung der Verkehrswacht**
- 07.12.**
14:00 „Weihnachtszauber im und um das Klubhaus“ - Das Klubhaus verwandelt sich in eine Weihnachts-Wunderlandschaft.



- Von Waffelbäckerei, Wichtelwerkstatt, Märchenstube, Kinderschminkstube, Weihnachtswünschebaum, Weihnachtsgeschenke-Stände mit Handgemachten Dingen. Glühweinstand, Grillgut, Weihnachts-Kaffeestube, Heiße Suppe und Fettbrote.
Hier unsere vorläufigen Programm punkte - Änderungen behalten wir uns vor.
- 15:00 Uhr Adventsprogramm Kinder vom Kindergarten Hartmannsdorf**
- 16:00 Uhr kommt der Weihnachtsmann mit seinem tollen beleuchteten Gefährt und hat für jedes Kind ein Geschenk in seinem Sack**
- 17:00 Turmblasen mit dem Posaunen-Chor Thiemendorf von der Außen-Galerie**
- 10.12.**
12:00 Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!

- 11.12.**
15:00 Seniorenweihnachtsfeier mit Alleinunterhalter Walter Baumgart & vielen Überraschungen, bunten Programm punkten, Sektempfang, Tombola, kleinen Präsenten, Kaffeetafel, Festessen und dem Weihnachtsmann in göttlicher Begleitung. **Nur mit Kartenvorverkauf.**

**Herzlich Willkommen zur
Senioren
WEIHNACHTSFEIER**
mit Sänger & Alleinunterhalter
“Walter Baumgart”
11. Dezember
um 15:00 Uhr
Einlass 14:30 Uhr

● Sektempfang & Kaffeetrinken
● zauberhaftes weihnachtliches Unterhaltungsprogramm
● Musik zum Tanzen und Hören
● leckeres Weihnachtsmahl
● Weihnachtsverlosung

im Klubhaus-Crossen
16,00 € Kartenvorverkauf & Platzreservierung
im Klubhaus Crossen | 036693-248727

- 17.12.**
09:00 **Dienstagsfrühstück für jeder man** - Schlemmen, Plaudern und Genießen

Vorschau

- 31.12.**
19:00 **SILVESTER-PARTY „Gemeinsam statt Einsam“** mit DJ Heiko, Candybar, Spieleecke für die Kids. Der Kulturverein Crossen e.V. lädt ein unter dem Motto „Lasst uns gemeinsam in das neue Jahr feiern. Kommt mit eurer Familie, euren Freunden oder Nachbarn! Tanzt, feiert, Quatscht - habt einfach gemeinsam Spaß!“ KVV im Blumenladen „Sonnenblume“ Crossen

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden Donnerstag 18:00 Uhr statt
- Der Crossener Frauen-Kirchen-Chor probt auch wieder bei uns im Haus aller 14 Tage, nächste Probe am 18.11.24, 19:30 Uhr

Tagesfahrten

- 18.12.24** **Weihnachts-Busfahrt nach Freiberg** (Sachsen), mit Dombesichtigung, Christkindlesmarkt und Besuch des Weihnachtsland (Straco). Ab sofort können die reservierten Plätze im Klubhaus bezahlt werden. Der letzte Zahlungstermin ist der **05.12.2024**.

Bekanntgabe:

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Bestaunen sie gerne unsere „Kleine-Galerie“, mit Kunstwerken der Teilnehmer des Malkurses in unserem Haus. Ein herzliches Dankeschön an Ute Hädrich, die Kursleiterin, welche den Kurs mit viel Herzblut leitet. Mit großem privaten Zeitaufwand und reichlich Energie hat sie dazu beigetragen, das die Ausstellung ein gelungener Hingucker geworden ist.

Amtliche Trauungen im Klubhaus möglich!!!! Also alles unter einem Dach! Direkt vom Traualtar zum Feiern auf den Saal - alles in einem Haus! Wir beraten Euch gern - und freuen uns auf euren Anruf!

TRAUT EUCH!!!

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Weihnachts- oder Betriebsfeier bzw. eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Bei uns ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß möglich. Auch die Räumlichkeiten **in der „Al-**

ten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es ... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenem Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „**Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein**“ steht für Sie zur Verfügung.

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00

Uhr und nach Vereinbarung

Termine können Sie gerne telefonisch unter **036693 248727**, **0173 6426551** oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren. www.klubhaus-crossen.de

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus

Eure Carla & Frau Müller-Zausch

Gemeinde Heideland

Ortsteil Königshofen

Nachruf

Die Gemeinde Heideland, der Ortsteil Königshofen und die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen trauert um

Hilmar Dittmar

Nach der Verwaltungs- und Gebietsreform war er von 1994 - 2001 der erste Ortsbürgermeister von Königshofen. Zuvor war er von 1992 bis 1994 zweiter Beigeordneter der Gemeinde Königshofen. Hier arbeitete er bis zum Ende der Wahlperiode mit dem Gemeinderatsvorsitzenden Herrn Hemmann erfolgreich an den Projekten der Gemeinde. Für den Ortsteil Königshofen erzielte er bleibende Verdienste.

Wir werden Ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Hans-Rüdiger Pöhl
Bürgermeister

Ortsteilrat Königshofen

Luk Rosenstengel
Ortsteilbürgermeister Königshofen

Martin Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender der
Verwaltungsgemeinschaft
Heideland-Elstertal-Schkölen

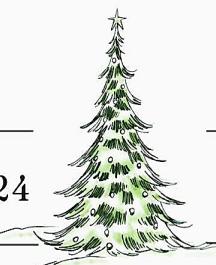


EINLADUNG ZUR

Weihnachtsfeier

Liebe Rentnerinnen und liebe Rentner aus
Königshofen,
ich lade Sie recht herzlich zur diesjährigen
Rentnerweihnachtsfeier in den Gasthof
„Auf der Heide“ ein.

15.12.2024
AB 14:30
UHR



Es erwartet Sie ein besinnlicher Nachmittag voller
gemütlicher Stimmung, köstlicher Speisen (Getränke
auf Selbstzahlerbasis) und einem kleinen festlichen
Programm, das Ihnen eine schöne Weihnachtszeit
bescheren soll.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Herzliche Grüße
Luk Rosenstengel und der Ortschaftsrat Königshofen

Ortsteil Lindau / Rudelsdorf

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier in Lindau/Rudelsdorf

Wir möchten alle Senioren aus Lindau/Rudelsdorf zur traditionellen Weihnachtsfeier recht herzlich einladen.

Wir treffen uns
am Sonntag, dem 08. Dezember 2024
ab 14:30 Uhr
im Vereinshaus in Lindau.

Rückmeldung bitte bis zum 01.12.2024 in Lindau bei Christoph Kranich oder in Rudelsdorf bei Gert Bliedtner

Rückmeldung:

Wir nehmen mit..... Personen an der Weihnachtsfeier am 8.12.2024 in Lindau teil.

.....
Name/Vorname



Gemeinde Silbitz

Bald nun ist Weihnachtszeit, fröhliche Zeit...

**und deshalb laden wir Sie alle recht herzlich
zur Weihnachtsfeier ein!**

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Silbitz / Seifartsdorf,

alle Jahre wieder, so ist auch in diesem Jahr der Saal feierlich geschmückt, der Weihnachtsbaum strahlt festlich im Raum, die Backfrauen waren fleißig, die Tische sind reichlich gedeckt - und die emsigen Wichtel in Vorfreude auf viele, weihnachtlich gestimmte Gäste!



Gemeinsam mit Ihnen möchten wir schöne Stunden bei Kaffee, Kuchen, einem Gläschen Wein und Tannenduft verbringen und die Weihnachtszeit einläuten.

Wir wollen Sie auf das Weihnachtsfest einstimmen und würden uns über Ihren Besuch sehr freuen. Nach dem Weihnachtsprogramm ist jeder bei Live-Musik zu einem „Tänzchen unterm Weihnachtsbaum“ herzlich eingeladen.

Im Namen des Bürgermeisters und der Rot-Kreuz-Gemeinschaft Silbitz

möchte ich Sie deshalb alle recht herzlich zu einem besinnlichen, stimmungsvollen Nachmittag

**am Mittwoch, dem 04. Dezember, um 14.00 Uhr
in den weihnachtlich-festlich geschmückten Saal
des Kulturhauses Silbitz einladen.**

**S. Mahl
Bürgermeister**

**Seniorenbeauftragte
und Rot-Kreuz-Gemeinschaft Silbitz
Frau Uhlrich**

Gemeinde Rauda

Einladung zum Seniorentreff

Der letzte Seniorentreff im Jahr 2024 findet

**am Dienstag dem 26. November 2024
um 14.00 Uhr statt.**



Gemeinsam mit Ihnen wollen wir uns auf die kommende Adventszeit einstimmen und ein paar schöne Stunden miteinander verbringen.

Wir freuen uns auf einen verkleideten weisen Mann.

Die Betreuer

Stadt Schkölen

Entsorgungstermine im November/ Dezember 2024 für Schkölen und Orte

Die Haushältertonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 21.11., 05.12. und am 19.12.2024

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau:

am Freitag (ungerade KW), den 22.11., 06.12. und am 20.12.2024
in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 18.11., 02.12., 16.12. und am 30.12.2024

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 15.11., 29.11., 13.12. und am 27.12.2024

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 25.11., 09.12. und am 23.12.2024

Gemeinde Walpernain

Senioren-Weihnachtsfeier in Walpernain



**Sehr geehrte Seniorinnen
und Senioren,**



endlich ist es soweit, es kommt die schöne Weihnachtszeit. Der Gemeinderat von Walpernain möchte alle Seniorinnen und Senioren sowie alle Einwohner ab dem 60. Lebensjahr zu unserer Weihnachtsfeier

**am Sonntag, dem 01. Dezember 2024
ab 14.00 Uhr auf dem
Gemeindesaal in Walpernain einladen.**

Verbringen Sie mit uns einen besinnlichen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Glühwein sowie einem kleinen Programm.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit.

Gemeinderat Walpernain

Vereine und Verbände

Öffnungszeiten der Jugendclubs in Crossen, Rockau und Schkölen

Kinder- und Jugendclub Crossen Mo, Mi, Fr 14:00 - 17:00 Uhr
Hauptstraße 13, 07613 Crossen

Kinder- und Jugendclub Rockau Di, Mi, Do 15:00 - 18:00 Uhr
Am Sportplatz, 07691 Schkölen
OT Rockau

Kinder- und Jugendclub Schkölen Di, Mi, Do 13:30 - 17:00 Uhr
Naumburgerstraße 1, 07619 Schkölen

Buntes Treiben im Jugendclub in Hartmannsdorf

Gemeinsam mit einer Gruppe von fünf Jugendlichen gestalteten wir in Zusammenarbeit mit einem Graffitikünstler ganz unter dem Motto „Was bedeutet für euch Jugendclub?“ die Rückwand der Garagen am Jugendclub. Am ersten Tag wurde viel ausprobiert, überlegt und Ideen gesammelt. Diese setzten die Jugendlichen an unserem zweiten Projekttag erfolgreich um. Schauen Sie sich gerne bei einem Herbstspaziergang die kunterbunte Wand an und lassen sie auf sich wirken!



In der zweiten Herbstferienwoche dröhnte Musik und blitzte buntes Licht aus dem Keller des Gemeindehauses. Gruselige junge Gestalten kamen, um das Buffet zu plündern und die Tanzfläche zu stürmen. Alles in allem war es eine gelungene Halloweenparty. Wir danken euch für euer Kommen!



Öffnungszeiten Jugendclub Hartmannsdorf: Dienstag - Donnerstag 14:30-17:30 Uhr



Ein Wagen voll modernster Technik

Neues Fahrzeug für die Feuerwehr Crossen übergeben

Am Feuerwehrgerätehaus in Crossen konnte ein neues Fahrzeug übergeben werden. Ortsbrandmeister Marco Basler freut sich mit seinen Kameraden und Gästen unter denen auch CDU-Landesvorsitzender Mario Voigt, Landrat Johann Waschniewski, Kreisbrandinspektor Christian Meyfahrth und VG-Vorsitzender Martin Bierbrauer waren, über das modern ausgestattete Löschgruppenfahrzeug.



Das alte Fahrzeug wurde nach mehr als 30 Jahren ausgemustert. Das Fahrzeug konnte über eine Beschaffungsmaßnahme des Bundesministeriums für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe geordert werden und ersetzt das alte LF16 von 1993, das in diesem Jahr ausgesondert wurde. Es dient zugleich dem Katastrophenschutz als LF-KatS. „Die Feuerwehr Crossen ist fester und wichtiger Bestandteil des Katastrophenschutzzuges Retten unter Leitung des Kammeraden Sven Steingräber“, heißt es in der Mitteilung vom Landratsamt.

Das Fahrzeug verfüge unter anderem über eine umfangreiche Beladung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe, Zusatzbeladung zur Waldbrandbekämpfung einen integrierten Löschwassertank von 1000 Litern. Eine Feuerlöschkreiselpumpe (im Heck verbaut), eine Tragkraftspritze und eine Wärmebildkamera.



Die moderne Technik steht den Kameraden in Crossen nun zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz der Region zur Verfügung.

Einladung zur Etzdorfer Seniorenweihnachtsfeier

Sehr geehrte Senioren,

alle Senioren des Ortsteils Etzdorf
sind herzlich zur Weihnachtsfeier



am Freitag,
dem 06. Dezember 2024
ab 15:00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Etzdorf

eingeladen.

Wir freuen uns sehr auf Sie.

Unglaub
Bl „Etzdorfer Heimatfreunde“

Wir bitten dringend um vorherige Anmeldung für die Weihnachtsfeier!

Vielen Dank.

Rückmeldung bitte bis zum 02.12.2024 an Constanze Hantke, Hauptstraße 21, telefonisch unter 036691/50489 oder an Sigrun Hamberg, Hauptstraße 24, telefonisch unter 036691/51956.

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit Personen an der Weihnachtsfeier am 06.12.2024 in Etzdorf teil.

.....
Name, Vorname

Kreisgeflügelschau in Lindau

Der RGZV Großhelmsdorf führt in diesem Jahr seine Rassegeflügelschau vom

**29. November bis zum 01. Dezember
in Lindau (Saal)**

durch. Es werden wieder zahlreiche Aussteller aus unserem Kreisverband und darüber hinaus erwartet.

Eine bunte Vielfalt von Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Tauben ist auf dieser Ausstellung zu bestaunen.

Für Freunde der Geflügelzucht und interessierte Gäste ist die Schau am Freitag von 13 Uhr bis 19 Uhr, am Sonnabend von 9 Uhr bis 18 Uhr und am Sonntag von 9 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Neben einem regen Erfahrungsaustausch zwischen Züchtern, Haltern und interessierten Besuchern ist der Erwerb von Zuchttieren möglich.

Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Die Mitglieder des RGZV Großhelmsdorf 1954 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Heideland



Hiermit lade ich Sie herzlich zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Heideland

**am Freitag, dem 10. Januar 2025, 19:00 Uhr
auf dem Saal in Lindau**

ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Bericht des Ortsbrandmeisters

TOP 2: Auszeichnungen / Ehrungen

TOP 3: Verschiedenes

Patrick Wagner
Ortsbrandmeister Feuerwehr Heideland

Feuerwehr Heideland OT Törpl

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Törpl begleiten nicht nur ein unentbehrliches Ehrenamt, sondern engagieren sich auch noch in Ihrer Freizeit für Wartung und Pflege des KLF, der Gerätschaften und des Gebäudes.

So auch Anfang Oktober, als Sie in Eigenregie Instandhaltungsmaßnahmen am Gerätehaus vorgenommen haben. Dazu wurde die gesamte Fassade eingerüstet, was freundlicherweise die Firma Holz Augustin übernahm.

Daher möchte sich die Feuerwehr Törpl an dieser Stelle recht herzlich für diese großartige Unterstützung bedanken! So ein Engagement ist für die Gemeinschaft unverzichtbar.

**Geisenhainer
Feuerwehr Törpl**

Jagdgenossenschaft Poppendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Poppendorf zur Jahreshauptversammlung ein.

Termin: Freitag, 06.12.2024

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ort: Bauernstube Poppendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Versammlung sowie Verlesen der Tagesordnung
2. Kassenbericht
3. Bericht des bisherigen Jagdpächters
4. Vorstellung der Jagdpachtbewerber
5. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
6. Beschluss über die Art der Verpachtung
7. Abstimmung über Jagdpächter
8. Schlusswort

An der Versammlung sind ausschließlich Jagdgenossen teilnahmeberechtigt, d.h. diejenigen Personen, die bejagbare Flächen in der Gemarkung besitzen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen Bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.



Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Rockau-Tautenburg

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Rockau-Tautenburg lädt

am Dienstag, dem 03. Dezember 2024 um 19.00 Uhr

zur Versammlung ins Gemeindehaus in Rockau ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdpächters
2. Nachwahl des Vorstandes
3. Diskussion

Dazu sind alle Eigentümer der offenen Flächen recht herzlich eingeladen.



Der Vorstand

Veranstaltungen

Adventströdelmarkt auf dem Hof Schaller in Crossen

Am 1. Advent

findet auf dem Hof Schaller in Crossen, Nöben 9 ein Advent- und Trödelmarkt zu wohltätigen Zwecken statt.

Der Erlös daraus wird dem Kinderpalliativteam am Universitätsklinikum in Jena und der José-Carreras-Leukämie-Stiftung zugute kommen.

Ich lade Sie herzlich ein, am **1. Dezember**
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

zu gucken, zu stöbern und vielleicht ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk zu entdecken.

Eva Maria Schaller



Adventsmarkt in Hartmannsdorf



Am Samstag, dem 30. November 2024

findet im Innenhof des ehemaligen Rittergutes unser jährliches Weihnachtsfest statt. Dazu möchten wir Sie ganz herzlich einladen um einen schönen Tag mit uns zu verbringen.

Beginn: 14.30 Uhr

Für Verpflegung und Unterhaltung sorgen die Mitglieder des Heimatvereins. Für den pfandfreien nachhaltigen Glühwein-Genuss dürfen eigene Tassen mitgebracht werden.

Programm: Auftritt der Kindergartenkinder Weihnachtsfrau mit ihrem Gefolge

Die Mitglieder des Heimatverein Hartmannsdorf freuen sich, Ihnen einen schönen Tag bereiten zu dürfen!!!



Weihnachtsfeiern 2024

Sehr geehrte Senioren,

wir bitten dringend um vorherige Anmeldungen für die Weihnachtsfeiern!

Vielen Dank.

Einladung zur Weihnachtsfeier



Alle Senioren ab 60 Jahre der Ortsteile **Dothen, Tünschütz, Poppendorf, Willschütz und Launewitz** sind herzlich zur Weihnachtsfeier am **Diens- tag, den 03.12.2024 ab 14.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus Dothen (ehemalige Gaststätte) eingeladen.

Ronny Albrecht
Ortsteilbürgermeister

Rückmeldung bitte bis zum 22.11.2024 an die Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen, telefonisch unter 036694/4030 oder bei Ihrem Ortsteilbürgermeister Herrn Albrecht.

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit..... Personen an der Rentnerweih-nachtsfeier
am 03.12.2024 in Dothen teil.

Vor- und Nachname

Einladung zur Weihnachtsfeier



Alle Senioren ab 60 Jahre der Ortsteile **Graitschen/Höhe und Grabsdorf** sind herzlich zur Weihnachtsfeier am **Samstag, den 14.12.2024 ab 15.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus Graitschen/Höhe eingeladen.

**Heike Hirschfeld
Ortsteilbürgermeisterin**

Rückmeldung bitte bis zum 25.11.2024 an die Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen, telefonisch unter 036694/4030 oder bei Ihrer Ortsteilbürgermeisterin Frau Hirschfeld.

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit..... Personen an der Rentnerweih-nachtsfeier
am 14.12.2024 in Graitschen/Höhe teil.

Vor- und Nachname

Einladung zur Weihnachtsfeier



Alle Senioren ab 60 Jahre des Orts-
teiles **Rockau** sind herzlich zur
Weihnachtsfeier am **Freitag, den**
06.12.2024 ab 15.00 Uhr in das Dorf-
gemeinschaftshaus Rockau eingela-
den.

**Katja Himmelreich
Ortsteilbürgermeisterin**

Rückmeldung bitte bis zum 25.11.2024 an die Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen, telefonisch unter 036694/4030 oder bei Ihrer Ortsteilbürgermeisterin Frau Himmelreich.

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit..... Personen an der Rentnerweih-nachtsfeier
am 06.12.2024 in Röckau teil

Vor- und Nachname

Einladung zur Weihnachtsfeier



Alle Senioren ab 60 Jahre der Orts-
teile **Nautschütz, Böhlitz, Zschorgula** und **Pratschütz** sind herzlich
zur Weihnachtsfeier am **Freitag, den
29.11.2024 ab 14.00 Uhr** in der Kies-
wäsche in Zschorgula eingeladen.

Ina Voigt
Ortsteilbürgermeisterin

Rückmeldung bitte bis zum 22.11.2024 an die Stadt
Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen, telefonisch
unter 036694/4030 oder bei Ihrer Ortsteilbürgermeisterin
Frau Voigt.

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit..... Personen an der Rentnerweih-
nachtsfeier
am 29.11.2024 in Zschorgula teil.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vor- und Nachname

Einladung zur Weihnachtsfeier



Alle Senioren ab 60 Jahre der
Stadt **Schkölen** sind herzlich zur
Weihnachtsfeier am **Sonntag, den
01.12.2024 ab 14.00 Uhr** auf den
Ratskellersaal Schkölen eingeladen.

Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin

Sebastian Brauer
1. Beigeordneter

Rückmeldung bitte bis zum 25.11.2024 an die Stadt
Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen, telefonisch
unter 036694/4030

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit..... Personen an der Rentnerweih-
nachtsfeier
am 01.12.2024 in Schkölen teil.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vor- und Nachname

Einladung zur Weihnachtsfeier



Alle Senioren ab 60 Jahre des Orts-
teiles **Wetzdorf** sind herzlich zur
Weihnachtsfeier am **Freitag, den
13.12.2024 ab 15.00 Uhr** in die Gast-
stätte „Rodegast“ eingeladen.

Sebastian Wagner
Ortsteilbürgermeister

Rückmeldung bitte bis zum 25.11.2024 an die **Gaststätte
Rodegast, Wetzdorf Nr. 31**, telefonisch unter 036694/22800.

Rückmeldung

Ich/Wir nehme(n) mit..... Personen an der Rentnerweih-
nachtsfeier
am 13.12.2024 in Wetzdorf teil.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vor- und Nachname

Gottesdienste und Veranstaltungen:**Caaschwitz**

24. November	Sonntag
11.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)
10. Dezember	Dienstag
18.00 Uhr	Adventsfeier

Crossen

17. November	Sonntag
14.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)
Etzdorf	
20. November	Mittwoch
14.30 Uhr	Kirchenkaffee (RH)
24. November	Sonntag
09.30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)
04. Dezember	Mittwoch
14.30 Uhr	Kirchenkaffee Deutscher Kaiser Thiemendorf (RH)

Hartmannsdorf

24. November	Sonntag
09.30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RvT)

Rauda

Zur Zeit können in Rauda keine Gottesdienste stattfinden, da die Kirche baulich gesperrt ist. Ganz herzliche Einladung zu den Gottesdiensten nach Hartmannsdorf.

Seifartsdorf

17. November	Sonntag
11.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)
19. Dezember	Mittwoch
19.00 Uhr	Adventsfeier im Pfarrhaus (RH)

Silbitz

24. November	Sonntag
10.30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RvT)
06. Dezember	Freitag
18.00 Uhr	Konzert mit Ensemble Carmina

Thiemendorf

17. November	Sonntag
09.30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)
04. Dezember	Mittwoch
14.30 Uhr	Kirchenkaffee Deutscher Kaiser Thiemendorf (RH)
18.00 Uhr	Adventsmusik Posaunenchor im Deutschen Kaiser
15. Dezember	Sonntag
10.00 Uhr	Gottesdienst mit Kirchenkaffee (RH)

Abkürzungen der Mitarbeiter

RH	=	Rainer Hoffmann, Pfarrer
UMK	=	Ulrike Magirius-Kuchenbuch, Pfarrerin
RvT	=	Regina von Thaler, Prädikantin
MS	=	Michael Schmidt, Lektor

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld**17. November - Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

09.00 Uhr	Goldschau
	Pfr. Rossdeutscher
10.30 Uhr	Waldau
	Pfr. Rossdeutscher
14.00 Uhr	Meyhen
	Pfr. Rossdeutscher
24. November - Ewigkeitssonntag	
09.00 Uhr	Osterfeld/Lissen
	Pfr. i. R. Henschel-Hamel
10.30 Uhr	Schkölen
	Pfr. i. R. Henschel-Hamel
11.30 Uhr	Kleinheimsdorf
	Pfr. Rossdeutscher

30. November - Samstag

14 - 17.00 Uhr	Osterfeld
	Gemeinde erleben

01. Dezember - 1. Advent

15.00 Uhr	Haardorf
	Klangkirche „Adventsleuchten“ musikal. Andacht zum Hören und Mitsingen mit den Rainbow Gospels, danach Adventsmarkt mit dem Heimatverein GP Mahler

07. Dezember - Samstag

18.00 Uhr	Grossgestewitz
	Goldene Hochzeit Ehepaar Amelang

Pfr. Rossdeutscher

08. Dezember - 2. Advent

09.00 Uhr	Löbitz
	Pfr. Rossdeutscher
10.30 Uhr	Schkölen
	Pfr. Rossdeutscher

13. Dezember - Freitag

14.30 Uhr	Schkölen
	Adventsnachmittag mit KITA

Pfr. Rossdeutscher

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches: www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:**Pfarramt Schkölen | Pfarrer Rossdeutscher**

Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20 513 | Mobil: 0173 - 37 22 617

Sprechzeit: am 2. Donnerstag im Monat von 8-12 Uhr in Schkölen und nach tel. Vereinbarung

email@kirche-schkoelen.de | www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula | Frau Peters

Bürozeit: Di 13:00 - 17:00 Uhr | Do 08:00 - 12:00 Uhr

Tel. 036694 - 20 513

email@kirche-schkoelen.de

Kindernachmittag Boxenstopp

Mittwochs von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Schulzeit sind besonders die Grundschulkinder herzlich zu einem erlebnisreichen Programm in das Gemeindehaus Schkölen, Markt 7, eingeladen.

Kontakt: Andreas Feustel, Telefon 036694/20000

Evangelische Kirchgemeinde Wetzdorf**Kontakt:****Pfarramt Dorndorf-Steudnitz**

Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg

Pfarrer Philipp Glogé Tel. 0174 3342575

Büro: Angelika Böhm Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr

Tel.: 036427 22469

pfarramt.Dorndorf-Steudnitz@ekm.de

Gottesdienste**Sonnabend, 16.11.2024**

Wetzdorf

17.30 Uhr	Martinsandacht
	C. Hertzsch

anschl. Martinsumzug u. Martinsfeuer

Sonntag, 17.11.2024

Mertendorf

09.00 Uhr	Gottesdienst zum Totengedenken
	mit Abendmahl für Mertendorf und Poppendorf

Pfarrer Bilz

Sonntag, 24.11.2024 Ewigkeitssonntag

Wetzdorf

09.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
	Pfarrerin Fritze

Freitag, 29.11.2024

Thierschnect

19.00 Uhr	Musik und Andacht zum Advent für alle Gemeinden
	Pfarrer Glogé

Sonntag, 1.12.2024 1. Advent

Steudnitz

14.00 Uhr Gottesdienst für alle Gemeinden zum Adventsbeginn; im Anschluss Kaffee in der Obermühle
Pfarrer Gloge

Sonntag, 15.12.2024 3. Advent

Wetzdorf

14.00 Uhr Gottesdienst
anschl. Gemeindeadventsfeier im Pfarrhaus
C. Hertzsch

Sonstige Veranstaltungen

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns vierzehntäglich mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus. Handarbeiten machen ist aber nicht Pflicht.

Die nächsten Termine: 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember 2024.

Am 20.11. basteln wir gemeinsam mit den Christenlehrekindern.

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr. Am 17.12.2024 ab 19 Uhr laden wir zur Adventsmusik in die Domäne ein.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Klassen 1 - 6 findet ab dem neuen Schuljahr im Pfarrhaus Wetzdorf statt. Die nächsten Termine: 20.11. und 3.12., jeweils von 15.30 - 17 Uhr

Konfirmanden

Die Konfistunde findet im Pfarrhaus Dorndorf statt.

Die nächsten Termine: Donnerstag, 21.11. 2024; Vorbereitung des Gottesdienstes der Konfirmanden am 2. Advent (8.12.) in Eckstädt. Donnerstag, 5.12.2024, Durchlaufprobe in Eckstädt für den Gottesdienst am 8.12. Zeit: 16.30 - 18.00 Uhr

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Kath. Kirche Maria Verkündigung

Am Friedenspark, 07607 Eisenberg

Gemeindehaus, Jenaer Str. 12

Tel: 036691/ 42133

E-Mail: pfarrereisenberg@kath-kirche-gera.de

**Reguläre Gottesdienste**

Zweiwöchiger Wechsel

Samstag 18:00 Uhr (ungerade KW) / Sonntag 10:30 Uhr

Weitere Informationen:**Röm.-katholische Pfarrei St. Elisabeth Gera**

Pfarrer Bertram Wolf

07546 Gera, Kleiststr. 7

Tel. 0365/26461

E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Zeugen JehovasOrt:

Königreichssaal der Zeugen Jehovas

Am Tälchen 5

07607 Eisenberg

Sonntag, den 17. November 2024 10:00 Uhr

Thema: Bleiben wir zuversichtlich bis zum Ende

Sonntag, den 24. November 2024 10:00 Uhr

Thema: Warum echte Christen anders sein müssen

Am Sonntag, dem 01. Dezember 2024 um 9:30 Uhr laden wir jeden zum Kreiskongress in die Grenayer Str. 3, 08371 Glauchau, ein. Das Motto lautet: „Ich schäme mich nicht für die gute Botschaft“ (Römer 1:16)

Sonntag, den 08. Dezember 2024 10:00 Uhr

Thema: Kann ich bei der Ernte mitarbeiten?

Sie sind herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf Sie.

Besuchen Sie auch: jw.org